

Die charakterliche Eignung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG – eine besondere Herausforderung in Sicherheitsberufen

Prof. Dr. Sabrina Schönrock

Beamtinnen und Beamte in Sicherheitsberufen versehen ein besonders sensibles staatliches Amt. Insbesondere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte repräsentieren den Staat als Inhaber des Monopols der physischen Gewaltanwendung, denen das Gesetz erhebliche Zwangsbefugnisse gegen Bürgerinnen und Bürger zugesteht, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich auf die Unparteilichkeit, Seriosität und die Dienst- und Sachbezogenheit der handelnden Beamtinnen und Beamten verlassen können. Dieser Gedanke bestimmt die Eignungsprognose des Dienstherrn im Hinblick auf die charakterliche Eignung. Neben den Grundrechtspositionen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Beamtinnen und Beamten ist die Funktionsfähigkeit des Staates zu gewährleisten. Daraus ergibt sich eine Einschränkung für die Amtsinhaberinnen und -inhaber: Sie haben „nicht die Freiheit, sich im Amt beliebig verhalten zu können“¹.

I. Einleitung

Die charakterliche Eignung ist Teil der Eignungsprüfung von Beamtinnen und Beamten im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG für den Zugang zu einem öffentlichen Amt. Problematisch ist nicht nur der unbestimmte Rechtsbegriff der charakterlichen Eignung selbst, sondern in erster Linie dessen Prüf- und Messbarkeit in dienstrechtlichen Einstellungs- oder Beförderungsverfahren und Entscheidungen. Insbesondere in Berufen mit Sicherheitsbezug sind an die charakterliche – wie auch die persönliche – Eignung besonders hohe Anforderungen zu stellen. Dabei sind charakterliche Mängel nicht nur in strafbarem Verhalten zu sehen. Auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle sind sowohl disziplinarrechtlich relevantes Verhalten als auch außerdienstliches Fehlverhalten berücksichtigungsfähig und -würdig. Die Bewertung der festgestellten Mängel und deren Folgen für eine Auswahlentscheidung zu Gunsten oder Ungunsten der Bewerberinnen und Bewerber hängen maßgeblich vom aktuellen Status der Beamtinnen und Beamten ab.

Dieser Beitrag fokussiert auf die Frage der charakterlichen Eignung beim Berufseinstieg in Sicherheitsberufen. Es geht daher vorrangig um die Eignungsfeststellung bei Einstellungsbewerberinnen und -bewerbern sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf zum Zwecke der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes.

II. Charakterliche Eignung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG

Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Die Bewertung der Eingangsvoraussetzungen erfolgt durch die prognostische Einschätzung des Dienstherrn, ob der Beamte zukünftig seine dienstlichen und

außerdienstlichen Pflichten erfüllen und dem angestrebten Amt in körperlicher, geistiger (psychischer) sowie persönlicher Hinsicht gewachsen sein wird.²

Der Dienstherr hat die Abwägung aller Eignungsmerkmale im Rahmen der Auswahlentscheidung vollumfänglich vorzunehmen und dabei alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für die Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung relevant sind. Neben der fachlichen und der physischen zählt hierzu auch die charakterliche Eignung des Bewerbers,³ die als Unterfall der persönlichen Eignung die wertende Einschätzung über Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Dienstauffassung beinhaltet.⁴ Hinzu kommen Eigenschaften und Qualitäten wie Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Integrität und sogar Gehorsam. Die Eignungsfrage ist mit der Ausrichtung auf ein Berufsbeamtentum und dessen hergebrachten Grundsätzen unmittelbar verknüpft. Das Berufsbeamtentum soll eine stabile Verwaltung sichern und eine auf Sachwissen, fachlicher Leistung und Loyalität gegründete Pflichtenerfüllung und somit das Vertrauen des Bürgers in die Verwaltung des demokratischen Rechtsstaats gewährleisten.⁵

Relevant wird die Eignungsprognose bei der Einstellung (Art. 33 Abs. 2 GG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 BeamtStG), der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 33 Abs. 2 GG, § 23 Abs. 4 BeamtStG), der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes in ein Beamtenverhältnis auf Probe (Art. 33 Abs. 2 GG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 BeamtStG), der Entlassung aus der Probezeit (Art. 33 Abs. 2 GG, § 23 Abs. 3 BeamtStG) sowie der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in eines auf Lebenszeit (Art. 33 Abs. 2 GG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9, 10 Abs. 1 BeamtStG). In das Beamtenverhältnis auf Widerruf kann zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes berufen werden, wer den für ein bestimmtes Beamtenverhältnis vorgesehenen Vorbereitungsdienst ableisten soll, so dass sich der Einstellungsanspruch nicht nach den Grundsätzen des Hochschulrechts, sondern des Beamtenrechts bemisst. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium absolviert wird.⁶ Damit ist das Studium zugleich Dienst.

- 1) *Nettesheim*, Liberaler Verfassungsstaat und gutes Leben, 2017, S. 66.
- 2) BVerwG vom 20.7.2016 – 2 B 17.16 – juris, Rn. 26 = ZBR 2017, 38 f.; BVerwG vom 25.11.2015 – 2 B 38.15 – juris, Rn. 9.
- 3) BVerwG vom 6.2.1975 – 2 C 68.73 – juris, Rn. 80 = BVerwGE 47, 330, 336 f. = ZBR 1975, 185 f.
- 4) BVerwG vom 20.7.2016 – 2 B 17.16 – juris, Rn. 26 Fn. 2; BVerwG vom 25.11.2015 – 2 B 38.15 – juris, Rn. 9; BVerwG vom 25.1.2001 – 2 C 43.99 – Buchholz 111 Art. 20 EV Nr. 11 S. 31 f. = ZBR 2002, 48 f.
- 5) BVerwG vom 17.11.2017 – 2 C 25.17 – juris, Rn. 16 = BVerwGE 160, 370 f. = ZBR 2018, 257 f.; BVerwG vom 31.8.2017 – 2 A 6.15 – juris, Rn. 43 = ZBR 2018, 124 f.; BVerwG vom 6.2.1975 – 2 C 68.73 – juris, Rn. 56.
- 6) *Reich*, BeamtStG, 3. Aufl. 2018, § 4, Rn. 14.